Darstellung und Bewertung der zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 74440/02 –Arbeitstitel: „Rather See“ in Köln- Rath / Heumar - eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 25.04.2017 bis zum 30.05.2017 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind 6 Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1	**ABW Abfallwirtschaftsbetriebe Köln** Seitens der AWB wird hinsichtlich der Zuwege, Schleppkurven und Wendeanlagen auf die Einhaltung der RASt 06 hingewiesen. Des Weiteren wird um die Berücksichtigung des § 10 Standplätze für Abfallbehälter, Abfallsatzung der Stadt Köln gebeten. Der Untergrund der zu befahrenden Wege muss für die Belastung von 26t ausgelegt werden.	Ja	Das Planungskonzept wurde dahingehend geprüft. Die RASt 06 wird im Zuge der Planung berücksichtigt. Abfallbehälterstandorte werden im Zuge der Ausführungsplanung vorgesehen.
2	**Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst** Die Ergebnisse der Luftbildauswertung werden übersendet. Es existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger und Laufgraben). Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie der konkreten Verdachte wird empfohlen. Zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Eine Sicherheitsdetektion wird im Falle von erheblichen mechanischen Belastungen empfohlen. In diesem Fall	Ja	In den Bebauungsplan wurde bereits ein Hinweis zum Thema Kampfmittel aufgenommen. Sofern bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen sind oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Köln und / oder die Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen. Zudem soll aufgrund der konkreten Verdachtsflächen innerhalb des Plangebietes eine weitere Abstimmung mit dem Kampfmittelräumdienst im Vorfeld zum Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Der Vorhabenträger wird im Zuge des Durchführungsvertrages dazu verpflichtet, die erforderlichen Untersuchungen in Abstimmung mit dem Ordnungsamt und dem Kampfmittelbeseitigungsdienst durchführen zu lassen und entsprechende Nachweise zu erbringen.

Anlage 2

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	wird um Beachtung des Merkblattes für Baugrundeingriffe gebeten.		
3	**Industrie- und Handelskammer zu Köln** Die IHK geht davon aus, dass die Unternehmen im benachbarten Gewerbegebiet nördlich und südlich der Rösrather Straße durch die Errichtung der geplanten Freizeitanlage nicht beeinträchtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet Läden nicht großflächig sein dürfen. Das Angebot muss in direkten Zusammenhang mit dem Freizeitangebot stehen und die Öffnungszeiten entsprechend der der Freizeitanlage sein. Eine Gefährdung benachbarter Nahversorgungszentren darf nicht eintreten.	- Ja	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die Planung sollen lediglich kleinteilige Handelsnutzungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der geplanten Freizeitanlage zugelassen werden. Im Bebauungsplan wird daher bereits die maximal zulässige Verkaufsfläche auf 80 m² begrenzt. Der Shop soll in unmittelbaren Zusammenhang mit der übrigen Nutzung der Freizeitanlage stehen und die Öffnungszeiten entsprechend der der Freizeitanlage erhalten. Regelungen zu den Öffnungszeiten sollen in den Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Stadt verbindlich geregelt werden. Eine Gefährdung der benachbarten Nahversorgungszentren kann aufgrund der geringen zulässigen Verkaufsflächengröße ausgeschlossen werden.
4	**DFS Deutsche Flugsicherung** Bau- und Bepflanzungsvorhaben in einem Abstand von weniger als 200m zur Navigationsanlage der DFS sollten zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Höhen der zulässigen Luftfahrtbehörde vorgelegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von dieser Stellungnahme die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt bleiben.	Ja	Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wurde die Erschließungsplanung bereits so angepasst, dass das Grundstück der Deutschen Flugsicherung nicht tangiert wird. Die weiteren Hinweise und Anregung werden im Zuge der Ausführungsplanung sowie im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
5	**Stadtwerke Köln** Die mit Schreiben vom 15.12.2010 erhobenen Bedenken bestehen weiterhin.	-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB behandelt.
	Auf das rd. 2,5 km entfernte städtische Naturfreibad Vingst wird hingewiesen. Der Betrieb eines weiteren Freibades in unmittelbarer Nähe wird nach Auffassung der Stadtwerke Köln GmbH zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen führen, die durch den Stadtwerkekonzern und damit indirekt durch die Stadt Köln auszugleichen sein.	Nein	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird jedoch nicht gefolgt. Durch die Planung ist eine sinnvolle Nachnutzung des Rather Sees geplant und es soll dem bestehenden Freizeit- und Naherholungsdruck der Ortsteile Rath/Heumar, Neubrück und Brück durch die geplanten Freizeitnutzungen Rechnung getragen werden. Der Nutzungsdruck macht sich an den wiederkehrenden widerrechtlichen Nutzungen des Plangebietes durch Naherholungssuchende sowie Badenutzer insbesondere in den Sommermonaten fest. Der Betrieb zweier Freizeitanlagen in rd. 2,5 km Entfernung ist aufgrund der hohen Nachfrage sinnvoll, zumal das hier vorliegende Konzept zudem ein Angebot im Bereich Wasserski schafft.
	Die RheinEnergie AG kann die geplante Wasserskianlage aus den vorhandenen Versorgungsnetzen versorgen.	Ja	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.
	Es wird darauf hingewiesen, dass der See- und Uferbereich des Rather Sees innerhalb der Wasserschutzzone IIIA, die Parkplatzflächen in der Wasserschutzzone IIIB der Wassergewinnungsanlage „Erkrather Mühle“ liegen. Die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung müssen eingehalten werden.	Ja	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt. Zudem wird bereits auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf die Lage innerhalb der Wasserschutzzone IIIA bzw. Wasserschutzzone IIIB hingewiesen.
	Des Weiteren werden Hinweise zur Errichtung von Abwasseranlagen unter Bezug auf §§60, 61 WHG gegeben. Zudem werden Hinweise zur Ausführung von Abwasseranlagen (Druckleitungen) im Erschließungsgebiet gegeben, so sind Analgen mit einem Flurabstand < 2 m entwe-	Ja	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanung sowie im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	der doppelwandig auszuführen oder aber häufiger als alle 5 Jahre auf Dichtigkeit zu überprüfen.		
6	**Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR** Es bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.	-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stand *17.10.2017*